reformierte kirche
luzern

Synopsis:
Anpassungen Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern

(Entwurf Kirchenvorstand vom 22. Oktober 2021)

Hinweise:

Die Synopsis enthält Vorschläge für eine Teilrevision des Organisationsreglements. Aufbau und «Stil» des Reglements werden beibehalten. Die linke Spalte enthält die vorgeschlagene neue Fassung, die rechte Spalte die heute geltende Fassung; Änderungen und neue Regelungen sind rot, fett und kursiv hervorgehoben.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern	**Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern**
I. Die Kirchgemeinde	**I. Die Kirchgemeinde**
A. Allgemeines	**A. Allgemeines**
Art. 1 Aufgaben der Kirchgemeinde	**Art. 1 Aufgaben der Kirchgemeinde**
[1] Die Kirchgemeinde erfüllt alle Aufgaben gemäss Gemeindeordnung, soweit diese nicht den ***Teilkirchgemeinden*** übertragen sind.	[1] Die Kirchgemeinde erfüllt alle Aufgaben gemäss Gemeindeordnung, soweit diese nicht den Teil-Kirchgemeinden übertragen sind.
[2] Die Kirchgemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:	[2] Die Kirchgemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
a. ***Verwaltungsaufgaben*** und Wahrnehmung von übergeordneten Funktionen für die ganze Kirchgemeinde und die ***Teilkirchgemeinden***:	a. Managementaufgaben und Wahrnehmung von übergeordneten Funktionen für die ganze Kirchgemeinde und die Teil-Kirchgemeinden:

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
1. Sicherstellung von Führungsstrukturen und -prozessen in der Kirchgemeinde und in den ***Teilkirchgemeinden***, welche die effiziente Aufgabenerfüllung, die nachhaltige finanzielle Führung, die Organisationsentwicklung und die Kommunikation gewährleisten;	1. Sicherstellung von Führungsstrukturen und -prozessen in der Kirchgemeinde und in den Teil-Kirchgemeinden, welche die effiziente Aufgabenerfüllung, die nachhaltige finanzielle Führung, die Organisationsentwicklung und die Kommunikation gewährleisten;
2. Unterstützung und ***Beratung*** der ***Teilkirchgemeinden*** (Zusammenarbeit, konzeptionelle Vorschläge, Anregung von Erneuerungs- bzw. Optimierungsprozessen);	2. Unterstützung und Förderung der Teil-Kirchgemeinden (Zusammenarbeit, konzeptionelle Vorschläge, Anregung von Erneuerungs- bzw. Optimierungsprozessen);
3. Koordination der Interessen der ***Teilkirchgemeinden*** und deren Integration in die gesamte Tätigkeit der Kirchgemeinde; Zusammenarbeit mit der Kirchenpflegekonferenz;	3. Koordination der Interessen der Teil-Kirchgemeinden und deren Integration in die gesamte Tätigkeit der Kirchgemeinde; Zusammenarbeit mit der Kirchenpflegekonferenz;
4. Bearbeitung übergeordneter Themen und Projekte;	4. Bearbeitung übergeordneter Themen und Projekte;
5. Aufsicht über die ***Teilkirchgemeinden*** gemäss Art. 4.	5. Aufsicht über die Teil-Kirchgemeinden gemäss Art. 4.
b. Finanzierung der ***Teilkirchgemeinden***:	b. Finanzierung der Teil-Kirchgemeinden:
1. Bezahlung des Betriebskredits gemäss Art. 15 (Art. 18);	1. Bezahlung des Betriebskredits gemäss Art. 15 (Art. 18);
2. Bezahlung der Personalkosten der Mitarbeitenden der ***Teilkirchgemeinden*** gemäss Stellenplan der Kirchgemeinde;	2. Bezahlung der Personalkosten der Mitarbeitenden der Teil-Kirchgemeinde gemäss Stellenplan der Kirchgemeinde;
3. Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur gemäss lit. c Ziff. 1.	3. Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur gemäss lit. c Ziff. 1.
c. Zentrale Dienstleistungen für die ganze Kirchgemeinde und die ***Teilkirchgemeinden***:	c. Zentrale Dienstleistungen für die ganze Kirchgemeinde und die Teil-Kirchgemeinden:
1. Bau und Unterhalt von Liegenschaften für die Kirchgemeinde und für die ***Teilkirchgemeinden***, Beschaffung und Unterhalt der Grundausstattung der den ***Teilkirchgemeinden*** zur Verfügung gestellten Räume;	1. Bau und Unterhalt von Liegenschaften für die Kirchgemeinde und für die Teil-Kirchgemeinden, Beschaffung und Unterhalt der Grundausstattung der den Teil-Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Räume;
2. Personal- und Lohnadministration für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und der ***Teilkirchgemeinden***;	2. Personal- und Lohnadministration für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und der Teil-Kirchgemeinden;
3. Steuerbezug;	3. Steuerbezug;
4. Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde;	4. Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde;
5. Vertretung nach aussen auf kantonaler und nationaler Ebene;	5. Vertretung nach aussen auf kantonaler und nationaler Ebene;
6. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen in rechtlichen Fragen.	6. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen in rechtlichen Fragen.
d. Sachaufgaben (unter Vorbehalt der ergänzenden Tätigkeiten der ***Teilkirchgemeinden*** gemäss Art. 17):	d. Sachaufgaben (unter Vorbehalt der ergänzenden Tätigkeiten der Teil-Kirchgemeinden gemäss Art. 17):

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
1. Sozialberatung, Unterstützung von Einzelpersonen, Paaren und Familien; 2. Unterstützung von Institutionen und Projekten im In- und Ausland. [3] Die Kirchgemeinde erfüllt im Aufgabenbereich der ***Teilkirchgemeinden*** folgende Aufgaben: a. Zentral durchgeführte Angebote aus dem Aufgabenbereich der ***Teilkirchgemeinden*** im Auftrag gewisser ***Teilkirchgemeinden*** und gegen angemessene Entschädigung. b. Ergänzung der Angebote der ***Teilkirchgemeinden***: 1. Begleitung und (auf Wunsch der ***Teilkirchgemeinde***) Koordination des in den ***Teilkirchgemeinden*** erteilten Religionsunterrichts; 2. personelle Unterstützung einzelner ***Teilkirchgemeinden*** bei der Erfüllung besonderer Aufgaben im Rahmen des Stellenplans.	1. Sozialberatung, Unterstützung von Einzelpersonen, Paaren und Familien; 2. Unterstützung von Institutionen und Projekten im In- und Ausland. [3] Die Kirchgemeinde erfüllt im Aufgabenbereich der Teil-Kirchgemeinden folgende Aufgaben: a. Zentral durchgeführte Angebote aus dem Aufgabenbereich der Teil-Kirchgemeinden im Auftrag gewisser Teil-Kirchgemeinden und gegen angemessene Entschädigung. b. Ergänzung der Angebote der Teil-Kirchgemeinden: 1. Begleitung und (auf Wunsch der Teil-Kirchgemeinde) Koordination des in den Teil-Kirchgemeinden erteilten Religionsunterrichts; 2. personelle Unterstützung einzelner Teil-Kirchgemeinden bei der Erfüllung besonderer Aufgaben im Rahmen des Stellenplans.
Art. 2 Organisation des Kirchenvorstandes Der Kirchenvorstand regelt seine Aufbau- und Ablauforganisation in ***einer Verordnung***. Er beachtet dabei folgende Grundsätze: a. Der Kirchenvorstand entscheidet die wichtigsten Angelegenheiten als Kollegialbehörde; b. im Übrigen kann er seine Kompetenzen unter Wahrung der Gesamtverantwortung an einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes oder an nachgeordnete Organisationseinheiten delegieren; c. die Sitzungen des Kirchenvorstands sind nicht öffentlich.	**Art. 2 Organisation des Kirchenvorstandes** Der Kirchenvorstand regelt seine Aufbau- und Ablauforganisation in der Organisationsverordnung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze: a. Der Kirchenvorstand entscheidet die wichtigsten Angelegenheiten als Kollegialbehörde; b. im Übrigen kann er seine Kompetenzen unter Wahrung der Gesamtverantwortung an einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes oder an nachgeordnete Organisationseinheiten delegieren; c. die Sitzungen des Kirchenvorstands sind nicht öffentlich.
Art. 3 Organisation der *Z*entralen Dienste [1] Der Kirchenvorstand regelt die ***Z***entralen Dienste in ***einer Verordnung***. Er sorgt für eine zweckmässige, wirtschaftliche, kundenfreundliche und rechtsstaatliche Verwaltung. [2] Der Kirchenvorstand delegiert ***der Geschäftsführerin oder*** dem Geschäftsführer der Kirchgemeinde klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben	**Art. 3 Organisation der zentralen Dienste** [1] Der Kirchenvorstand regelt die zentralen Dienste in der Organisationsverordnung. Er sorgt für eine zweckmässige, wirtschaftliche, kundenfreundliche und rechtsstaatliche Verwaltung. [2] Der Kirchenvorstand delegiert dem Geschäftsführer der Kirchgemeinde klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihm die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
und Rahmenbedingungen. Er räumt ***ihr oder*** ihm die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. ***Die Geschäftsführerin oder der*** Geschäftsführer der Kirchgemeinde trägt für die richtige Erfüllung der ***ihr oder*** ihm übertragenen Aufgaben die volle Verantwortung. [3] Der Kirchenvorstand kann die Leistungen der ***Z***entralen Dienste gegen entsprechende Vergütung auch anderen Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche zur Verfügung stellen.	und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer der Kirchgemeinde trägt für die richtige Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die volle Verantwortung. [3] Der Kirchenvorstand kann die Leistungen der zentralen Dienste gegen entsprechende Vergütung auch anderen Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche zur Verfügung stellen.
Art. 4 Aufsicht über die *Teilkirchgemeinden*	**Art. 4 Aufsicht über die Teil-Kirchgemeinden**
[1] Der Kirchenvorstand übt die Aufsicht über die ***Teilkirchgemeinden*** aus, unter Beachtung des diesen zustehenden Gestaltungsfreiraums.	[1] Der Kirchenvorstand übt die Aufsicht über die Teil-Kirchgemeinden aus, unter Beachtung des diesen zustehenden Gestaltungsfreiraums.
[2] Der Kirchenvorstand genehmigt:	[2] Der Kirchenvorstand genehmigt:
a. allfällige ***Teilkirchgemeindeordnungen***;	a. allfällige Teil-Kirchgemeinde-Ordnungen;
b. die Verträge der ***Teilkirchgemeinden***, deren Abschluss nicht in der abschliessenden Kompetenz der ***Teilkirchgemeinde*** liegt (Art. 25 Abs. 2 lit. c);	b. die Verträge der Teil-Kirchgemeinden, deren Abschluss nicht in der abschliessenden Kompetenz der Teil-Kirchgemeinde liegt (Art. 25 Abs. 2 lit. c);
c. die Verträge betreffend Grenzbereinigungen zwischen ***Teilkirchgemeinden***.	c. die Verträge betreffend Grenzbereinigungen zwischen Teil-Kirchgemeinden.
Er genehmigt die Rechtsakte gemäss lit. a - c, sofern sie rechtmässig, ordnungsgemäss und finanziell vertretbar sind. Er prüft die politische Opportunität nicht.	Der Kirchenvorstand genehmigt die Rechtsakte gemäss lit. a - c, sofern sie rechtmässig, ordnungsgemäss und finanziell vertretbar sind. Er prüft die politische Opportunität nicht.
[3] Der Kirchenvorstand prüft:	[3] Der Kirchenvorstand prüft:
a. ***das Budget*** und das Jahresprogramm;	a. den Voranschlag und das Jahresprogramm;
b. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;	b. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
c. einen allfälligen ***Aufgaben- und Finanzplan***.	c. einen allfälligen Finanz- und Aufgabenplan.
[4] ***Wird die ordnungsgemässe Verwaltung einer Teilkirchgemeinde ernsthaft gestört oder gefährdet, sucht der Kirchenvorstand zusammen mit der Kirchenpflege nach geeigneten Lösungen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann der Kirchenvorstand aufsichtsrechtliche Massnahmen nach §§ 199 und 200 des kirchlichen Gesetzes vom***	[4] Sind die eingereichten Unterlagen offensichtlich unrichtig, oder erfüllt die Teil-Kirchgemeinde ihre Aufgaben offensichtlich nicht, oder besteht keine Gewähr für eine gesunde finanzielle Entwicklung der Teil-Kirchgemeinde, sucht der Kirchenvorstand zusammen mit der Kirchenpflege nach geeigneten Lö-

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
28. Mai 2019 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) anordnen. Er beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.	sungen. Werden solche nicht gefunden, kann der Kirchenvorstand aufsichtsrechtliche Massnahmen im Sinne von §§ 68 Abs. 2 und 69 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden aussprechen.
Art. 5 Revisionsstelle [1] Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans werden durch eine vom Grossen Kirchenrat gewählte, externe Revisionsstelle erfüllt. Die Amtsdauer beträgt ***vier*** Jahre. [2] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung ***und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:*** a. ***Bestehen der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung,*** b. ***Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,*** c. ***Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,*** d. ***Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen,*** e. ***Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung.*** [3] ***Sie*** erstattet zur Jahresrechnung sowie zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zuhanden des Kirchenvorstands und des Grossen Kirchenrats einen Prüfungsbericht und stellt dem Grossen Kirchenrat einen Antrag über die Genehmigung. [4] ***Sie*** kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind verpflichtet, der Revisionsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.	**Art. 5 Revisionsstelle** [1] Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans werden durch eine vom Grossen Kirchenrat gewählte, externe Revisionsstelle erfüllt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. [2] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft namentlich: a. die richtige Kreditverwendung; b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung; c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen; d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze. [3] Die Revisionsstelle erstattet zur Jahresrechnung sowie zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zuhanden des Kirchenvorstands und des Grossen Kirchenrats einen Prüfungsbericht und stellt dem Grossen Kirchenrat einen Antrag über die Genehmigung. [4] Die Revisionsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind verpflichtet, der Revisionsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.
Art. 6 Controllingkommission [1] Die Controllingkommission besteht aus 5 Mitgliedern des Grossen Kirchenrats. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. [2] Die Controllingkommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss ***Art. 42 der Gemeindeordnung***. Sie prüft insbesondere:	**Art. 6 Controllingkommission** [1] Die Controllingkommission besteht aus 5 Mitgliedern des Grossen Kirchenrats. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. [2] Die Controllingkommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss Art. 30 GO und entscheidet die Finanzgeschäfte gemäss Art. 20 lit. a GO. Sie prüft insbesondere:

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
a. den ***Aufgaben- und Finanzplan***, einschliesslich ***das Budget***, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht und stellt ihre Anträge gemäss Art. 13 Abs. 2; b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen. [3] Der Grosse Kirchenrat kann der Controllingkommission weitere Geschäfte zur Vorberatung übertragen, insbesondere solche mit grossen finanziellen Auswirkungen. [4] Der Kirchenvorstand kann die Controllingkommission mit deren Einverständnis konsultieren. Er stellt ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.	a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht und stellt ihre Anträge gemäss Art. 13 Abs. 2; b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen. [3] Der Grosse Kirchenrat kann der Controllingkommission weitere Geschäfte zur Vorberatung übertragen, insbesondere solche mit grossen finanziellen Auswirkungen. [4] Der Kirchenvorstand kann die Controllingkommission mit deren Einverständnis konsultieren. Er stellt ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
B. Initiative und Referendum	**B. Initiative und Referendum**
Art. 7 Gemeinsame Vorschriften [1] Die Zulässigkeit und die Formen der Volksbegehren sowie die Sammelfristen und erforderlichen Unterschriftenzahlen richten sich nach ***dem kirchlichen Organisationsgesetz und*** der Gemeindeordnung. [2] ***aufgehoben*** [3] Für die Initiative und das Volksreferendum gelten folgende gemeinsame Vorschriften: a. Der Kirchenvorstand stellt vor der Eröffnung der Sammelfrist durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. b. Die Geschäftsführerin ***oder der Geschäftsführer*** datiert und stempelt die Unterschriftenbogen und vermerkt darauf den Ablauf der Sammelfrist.	**Art. 7 Gemeinsame Vorschriften** [1] Die Zulässigkeit und die Formen der Volksbegehren sowie die Sammelfristen und erforderlichen Unterschriftenzahlen richten sich nach der Gemeindeordnung. [2] Im Übrigen findet kantonales Recht Anwendung, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen präzisiert bzw. geändert wird. An der Stelle des Gemeinderats ist der Kirchenvorstand zuständig. Der Grosse Kirchenrat übt die Aufgaben des Gemeindeparlaments aus. [3] Für die Initiative und das Volksreferendum gelten folgende gemeinsame Vorschriften: a. Der Kirchenvorstand stellt vor der Eröffnung der Sammelfrist durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
c. Nach der Einreichung des Volksbegehrens beglaubigt die Geschäftsführerin ***oder der Geschäftsführer*** die Unterschriften. d. ***Volksabstimmungen werden*** im Urnenverfahren durchgeführt.	b. Die Geschäftsführerin der Kirchgemeinde datiert und stempelt die Unterschriftenbogen und vermerkt darauf den Ablauf der Sammelfrist. c. Nach der Einreichung des Volksbegehrens beglaubigt die Geschäftsführerin der Kirchgemeinde die Unterschriften. d. Die Volksabstimmung wird im Urnenverfahren durchgeführt.
Art. 8 Referendum 1 ***Die Präsidentin oder der*** Präsident des Grossen Kirchenrats stellt das Zustandekommen eines Behördenreferendums, der Kirchenvorstand dasjenige des Volksreferendums fest. 2 Die Volksabstimmung findet spätestens 6 Monate nach Zustandekommen des Referendums statt.	**Art. 8 Referendum** 1 Der Präsident des Grossen Kirchenrats stellt das Zustandekommen eines Behördenreferendums, der Kirchenvorstand dasjenige des Volksreferendums fest. 2 Die Volksabstimmung findet spätestens 6 Monate nach Zustandekommen des Referendums statt.
Art. 9 *Initiative* 1 Der Kirchenvorstand stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest. 2 Der Grosse Kirchenrat entscheidet innert Jahresfrist seit der Einreichung über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Grosse Kirchenrat sie als ganz oder teilweise ungültig. 3 Erweist sich die Initiative als gültig, ***beschliesst der Grosse Kirchenrat, ob er die Initiative annehmen will.*** ***3bis Nimmt der Grosse Kirchenrat die Initiative an***, beschliesst er die mit der formulierten Initiative verlangte Änderung eines Erlasses oder das mit der Anregung verlangte Geschäft. Er kann eine formulierte Initiative redaktionell bereinigen. ***3ter Lehnt der Grosse Kirchenrat die Initiative ab***, ordnet der Kirchenvorstand ***eine*** Volksabstimmung an. Diese findet spätestens 6 Monate nach dem Beschluss des Grossen Kirchenrats statt. 4 ***Der Grosse Kirchenrat kann der*** Initiative einen Gegenvorschlag ***gegenüberstelle***n, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.	**Art. 9 Initiative in der Form des ausformulierten Entwurfs** 1 Der Kirchenvorstand stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest. 2 Der Grosse Kirchenrat entscheidet innert Jahresfrist seit der Einreichung über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Grosse Kirchenrat sie als ganz oder teilweise ungültig. 3 Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Kirchenvorstand die Volksabstimmung an. Diese findet spätestens 6 Monate nach dem Beschluss des Grossen Kirchenrats statt. 4 Der Grosse Kirchenrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zu Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält. 5 Solange die Volksabstimmung nicht angesetzt ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen. Die Initiative kann das Recht zum Rückzug ausschliessen.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
[5] Solange ***keine Volksabstimmung angesetzt ist***, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen. Die Initiative kann das Recht zum Rückzug ausschliessen.	
Art. 10 ***aufgehoben***	**Art. 10 Initiative in der Form der Anregung** Das Verfahren richtet sich nach Art. 9. Es gilt jedoch folgende Spezialregelung: a. In der Regel bringt der Grosse Kirchenrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Grosse Kirchenrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung. b. Der Grosse Kirchenrat kann statt dessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.
C. Finanzhaushalt	**C. Finanzhaushalt**
Art. 11 Grundsätze [1] Der Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und der ***Teilkirchgemeinden*** richtet sich nach ***dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) und der Verordnung vom 13. November 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV)***. [2] ***Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen.*** [3] Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	**Art. 11 Grundsätze** [1] Der Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und der Teil-Kirchgemeinden richtet sich nach der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, soweit in diesem Reglement keine Präzisierungen und Abweichungen angeordnet werden. [2] Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Kirchlichen Rechnungsmodells (KRM) dargestellt. [3] Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 12 Kreditarten Es bestehen folgende Kreditarten:	**Art. 12 Kreditarten** Es bestehen folgende Kreditarten:

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
a. ***Budgetkredite***: ***Budgetkredite*** sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des ***Budgets***. b. Nachtragskredite: ***Reicht ein Budgetkredit*** nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss ***Art. 35 der Gemeindeordnung*** fällt. c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des ***Budgets*** und der Nachtragskredite ***beschlossen***. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche - 4% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss ***Art. 35 der Gemeindeordnung*** fällt.	a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss Art. 26 GO fällt. c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche - 4% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss Art. 26 GO fällt.
Art. 13 Verfahren beim *Budget* [1] Der Kirchenvorstand unterbreitet der Controllingkommission den ***Aufgaben- und Finanzplan***, ***das Budget***, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 31. Oktober. [2] Die Controllingkommission unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge zum ***Budget*** und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. November. [3] Der Grosse Kirchenrat entscheidet über ***das Budget*** und den Steuerfuss in der ersten Hälfte des Monats Dezember.	**Art. 13 Verfahren beim Voranschlag** [1] Der Kirchenvorstand unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 31. Oktober. [2] Die Controllingkommission unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. November. [3] Der Grosse Kirchenrat entscheidet über den Voranschlag und den Steuerfuss in der ersten Hälfte des Monats Dezember.
Art. 14 Verfahren bei der Rechnungsablage [1] Der Kirchenvorstand unterbreitet der Revisionsstelle die Jahresrechnung samt Anhang bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.	**Art. 14 Verfahren bei der Rechnungsablage** [1] Der Kirchenvorstand unterbreitet der Revisionsstelle die Jahresrechnung samt Anhang bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
[2] Kreditüberschreitungen von mehr als 20% des budgetierten Betrags bzw. von mehr als 0,5 % des Ertrags der Gemeindesteuern pro Position sind zu begründen. [3] Die Revisionsstelle unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge bis spätestens am 31. Mai. Die Jahresrechnung wird vom Grossen Kirchenrat bis spätestens am 30. Juni genehmigt.	[2] Kreditüberschreitungen von mehr als 20% des budgetierten Betrags bzw. von mehr als 0,5 % des Ertrags der Gemeindesteuern pro Position sind zu begründen. [3] Die Revisionsstelle unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge bis spätestens am 31. Mai. Die Jahresrechnung wird vom Grossen Kirchenrat bis spätestens am 30. Juni genehmigt.
Art. 15 Betriebskredite für die *Teilkirchgemeinden*	**Art. 15 Betriebskredite für die Teil-Kirchgemeinden**
[1] Der Betriebskredit für die ***Teilkirchgemeinden*** richtet sich nach ***Art. 56 der Gemeindeordnung*** und Art. 18. [2] Der Grosse Kirchenrat beschliesst den Gesamtbetrag, der allen ***Teilkirchgemeinden*** für das folgende Jahr zur Verfügung steht. [3] Der Gesamtbetrag gemäss Abs. 2 wird auf die einzelnen ***Teilkirchgemeinden*** wie folgt aufgeteilt: a. 50% des Gesamtbetrags werden durch die gewichtete Anzahl der ***Teilkirchgemeinden*** geteilt. Jede ***Teilkirchgemeinde*** hat ein Gewicht von mindestens 1,0. ***Teilkirchgemeinden*** mit über ***4'800*** Mitgliedern erhalten pro zusätzliche ***800*** Mitglieder über 4'000 ein zusätzliches Gewicht von 0,8***, jedoch höchstens ein zusätzliches Gewicht von insgesamt 2.4***. b. 50% des Gesamtbetrags werden durch die Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde geteilt. Jede ***Teilkirchgemeinde*** erhält den Zusatzbeitrag, der ihrem Anteil an der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Kirchgemeinde entspricht. [4] Der Grosse Kirchenrat beschliesst ***den Betrag*** gemäss Abs. 2 anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Jahres***. Der Kirchenvorstand teilt den Teilkirchgemeinden die Höhe der ihnen zugeteilten Betriebskredite mit***. Im ***Budget*** für das folgende Jahr werden diese Betriebskredite als gebundene Ausgaben ausgewiesen. [5] Die Betriebskredite der ***Teilkirchgemeinden*** werden in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde ohne positiven oder negativen Saldo als verbraucht gebucht. Die Jahresrechnungen der ***Teilkirchgemeinden*** werden der Jahresrechnung der Kirchgemeinde als Anhang beigefügt.	[1] Der Betriebskredit für die Teil-Kirchgemeinden richtet sich nach Art. 37 GO und Art. 18. [2] Der Grosse Kirchenrat beschliesst den Gesamtbetrag, der allen Teil-Kirchgemeinden für das folgende Jahr zur Verfügung steht. [3] Der Gesamtbetrag gemäss Abs. 2 wird auf die einzelnen Teil-Kirchgemeinden wie folgt aufgeteilt: a. 50% des Gesamtbetrags werden durch die gewichtete Anzahl der Teil-Kirchgemeinden geteilt. Jede Teil-Kirchgemeinde hat ein Gewicht von mindestens 1,0. Teil-Kirchgemeinden mit über 5'100 Mitgliedern erhalten pro zusätzliche 1'100 Mitglieder über 4'000 ein zusätzliches Gewicht von 0,8. b. 50% des Gesamtbetrags werden durch die Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde geteilt. Jede Teil-Kirchgemeinde erhält den Zusatzbeitrag, der ihrem Anteil an der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Kirchgemeinde entspricht. [4] Der Grosse Kirchenrat beschliesst die Beträge gemäss Abs. 2 anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Jahres und teilt sie den Teil-Kirchgemeinden mit. Im Voranschlag für das folgende Jahr werden diese Betriebskredite als gebundene Ausgaben ausgewiesen. [5] Die Betriebskredite der Teil-Kirchgemeinden werden in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde ohne positiven oder negativen Saldo als verbraucht gebucht. Die Jahresrechnungen der Teil-Kirchgemeinden werden der Jahresrechnung der Kirchgemeinde als Anhang beigefügt.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
Art. 15a Globalsummen für Entschädigungen ***[1] Der Grosse Kirchenrat legt vor jeder neuen Amtsdauer eine Globalsumme für die Entschädigungen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Kirchenvorstands fest.*** ***[2] Er kann eine entsprechende Globalsumme für Kirchenpflegen festlegen, die darum ersuchen. Er berücksichtigt die Anzahl Mitglieder der Teilkirchgemeinde und die Anzahl Mitarbeitender gemäss Stellenplan.*** ***[3] Die Globalsummen nach Abs. 1 und 2 werden während der Amtsdauer als gebundener Aufwand in das Budget eingestellt.*** ***[4] Der Kirchenvorstand regelt soweit erforderlich die Einzelheiten.***	
Art. 16 ***aufgehoben***	**Art. 16 Stellenplan** Der Kirchenvorstand erlässt den Stellenplan im Rahmen des Personalbudgets und aufgrund definierter und transparenter Kriterien.
II. Die *Teilkirchgemeinde*	**II. Die Teil-Kirchgemeinde**
A. Allgemeines	**A. Allgemeines**
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der *Teilkirchgemeinde*	**Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Teil-Kirchgemeinde**
[1] Die ***Teilkirchgemeinde ist verantwortlich für den Aufbau und die Entwicklung der Gemeinde an ihrem Ort. Sie erfüllt unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3*** in eigener, abschliessender Kompetenz mindestens folgende Aufgaben: a. Aufgabenbereich "Feiernde Gemeinde": • Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste; • Gestaltung und Durchführung der Kasualien; • Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und an anderen Anlässen.	[1] Die Teil-Kirchgemeinde erfüllt (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3) in eigener, abschliessender Kompetenz mindestens folgende Aufgaben: a. Aufgabenbereich "Feiernde Gemeinde": • Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste; • Gestaltung und Durchführung der Kasualien; • Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und an anderen Anlässen. b. Aufgabenbereich "Weitergabe des Glaubens":

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
b. Aufgabenbereich "Weitergabe des Glaubens": • Gestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 lit. b Ziff. 1); • Gestaltung und Durchführung des Konfirmationsunterrichts; • Gestaltung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; • Medienarbeit auf der Stufe der ***Teilkirchgemeinde***; • Zusammenarbeit mit anderen ***Teilkirchgemeinden*** und (im Kompetenzbereich der ***Teilkirchgemeinden***) mit der Kantonalkirche; • Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften; • Zusammenarbeit mit den lokalen politischen Behörden, soweit es ausschliesslich um Angelegenheiten der ***Teilkirchgemeinde*** geht. c. Aufgabenbereich "Pflege der Gemeinschaft": • Gestaltung und Durchführung von gemeinschaftsfördernden Angeboten für ***verschiedene Zielgruppen***; • Gestaltung und Durchführung kultureller Anlässe; • Gestaltung und Durchführung von Lagern und Exkursionen für Kinder und Jugendliche. d. Aufgabenbereich "Solidarische Gemeinde": • Seelsorge in Gesprächen und bei Besuchen; • Förderung des Verständnisses und des persönlichen Engagements für soziale Probleme im In- und Ausland, für die weltweite Kirche und für die Entwicklungszusammenarbeit; • Unterstützung für Menschen in der ***Teilkirchgemeinde***, die vorübergehend materielle und ideelle Hilfe benötigen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Ergänzung der Tätigkeiten der Kirchgemeinde gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d Ziff. 1). [2] Die ***Teilkirchgemeinde*** kann weitere Aufgaben ***zur Förderung des kirchlichen Lebens*** erfüllen.	• Gestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 lit. b Ziff. 1); • Gestaltung und Durchführung des Konfirmationsunterrichts; • Gestaltung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; • Medienarbeit auf der Stufe der Teil-Kirchgemeinde; • Zusammenarbeit mit anderen Teil-Kirchgemeinden und (im Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde) mit der Kantonalkirche; • Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften; • Zusammenarbeit mit den lokalen politischen Behörden, soweit es ausschliesslich um Angelegenheiten der Teil-Kirchgemeinde geht. c. Aufgabenbereich "Pflege der Gemeinschaft": • Gestaltung und Durchführung von gemeinschaftsfördernden Angeboten für Zielgruppen wie Familien, Kinder, Jugendliche, Alleinstehende und ältere Menschen; • Gestaltung und Durchführung kultureller Anlässe; • Gestaltung und Durchführung von Lagern und Exkursionen für Kinder und Jugendliche. d. Aufgabenbereich "Solidarische Gemeinde": • Seelsorge in Gesprächen und bei Besuchen; • Förderung des Verständnisses und des persönlichen Engagements für soziale Probleme im In- und Ausland, für die weltweite Kirche und für die Entwicklungszusammenarbeit; • Unterstützung für Menschen in der Teil-Kirchgemeinde, die vorübergehend materielle und ideelle Hilfe benötigen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Ergänzung der Tätigkeiten der Kirchgemeinde gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d Ziff. 1). [2] Die Teil-Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben erfüllen.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
[3] Die ***Teilkirchgemeinde*** trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der ***Teilkirchgemeinde***.	[3] Die Teil-Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teil-Kirchgemeinde.
Art. 18 Betriebskredit [1] Die ***Teilkirchgemeinde*** finanziert ihre Aufgaben durch den Betriebskredit gemäss Art. 15, durch ihr Vermögen und durch andere Einnahmen. Sie verfügt über den Betriebskredit frei und bezahlt daraus sämtliche Kosten, die nicht von der Kirchgemeinde zu tragen sind. Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen. [2] Benötigt eine ***Teilkirchgemeinde*** in einem ausserordentlichen Fall mehr finanzielle Ressourcen, kann sie dem Kirchenvorstand bzw. dem Grossen Kirchenrat einen Nachtragskredit beantragen.	**Art. 18 Betriebskredit** [1] Die Teil-Kirchgemeinde finanziert ihre Aufgaben durch den Betriebskredit gemäss Art. 15, durch ihr Vermögen und durch andere Einnahmen. Sie verfügt über den Betriebskredit frei und bezahlt daraus sämtliche Kosten, die nicht von der Kirchgemeinde zu tragen sind. Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen. [2] Benötigt eine Teil-Kirchgemeinde in einem ausserordentlichen Fall mehr finanzielle Ressourcen, kann sie dem Kirchenvorstand bzw. dem Grossen Kirchenrat einen Nachtragskredit beantragen.
Art. 19 Finanzhaushalt [1] Der Finanzhaushalt der ***Teilkirchgemeinde*** richtet sich sinngemäss nach Art. 11. Der Kirchenvorstand erlässt Weisungen. An die Stelle der Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands treten jene der Kirchenpflege gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. g. [2] ***Das Budget*** ist von der ***Teilkirchgemeindeversammlung*** bis spätestens am 15. Dezember des Vorjahres zu genehmigen. Besteht eine Controllingkommission, unterbreitet ihr die Kirchenpflege den allfälligen ***Aufgaben- und Finanzplan*** sowie ***das Budget*** und das Jahresprogramm bis spätestens am 31. Oktober. [3] Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden dem Rechnungsprüfungsorgan bis spätestens am 15. Februar unterbreitet. Die Jahresrechnung ist von der ***Teilkirchgemeindeversammlung*** bis spätestens am 31. März zu genehmigen.	**Art. 19 Finanzhaushalt** [1] Der Finanzhaushalt der Teil-Kirchgemeinde richtet sich sinngemäss nach Art. 11. Der Kirchenvorstand erlässt Weisungen. An die Stelle der Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands treten jene der Kirchenpflege gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. g. [2] Der Voranschlag ist von der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung bis spätestens am 15. Dezember des Vorjahres zu genehmigen. Besteht eine Controllingkommission, unterbreitet ihr die Kirchenpflege den allfälligen Finanz- und Aufgabenplan sowie den Voranschlag und das Jahresprogramm bis spätestens am 31. Oktober. [3] Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden dem Rechnungsprüfungsorgan bis spätestens am 15. Februar unterbreitet. Die Jahresrechnung ist von der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung bis spätestens am 31. März zu genehmigen.
Art. 20 Rechnungsprüfungsorgan Die Rechnungsprüfung richtet sich nach ***Art. 53 der Gemeindeordnung*** und sinngemäss nach Art. 5 Abs. 2 - 4 dieses Reglements.	**Art. 20 Rechnungsprüfungsorgan** Die Rechnungsprüfung richtet sich nach Art. 42 GO und sinngemäss nach Art. 5 Abs. 2 - 4 dieses Reglements.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
B. Die *Teilkirchgemeindeversammlung*	**B. Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung**
Art. 21 Einberufung [1] Die Kirchenpflege beruft die ***Teilkirchgemeindeversammlung*** ein. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus im Publikationsorgan gemäss Art. 39 Abs. 2. [2] Die ordentlichen ***Teilkirchgemeindeversammlungen*** finden vor dem 31. März und vor dem 15. Dezember statt. Die Kirchenpflege kann weitere ***Teilkirchgemeindeversammlungen*** einberufen.	**Art. 21 Einberufung** [1] Die Kirchenpflege beruft die Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen ein. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus im Publikationsorgan gemäss Art. 39 Abs. 2. [2] Die ordentlichen Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen finden vor dem 31. März und vor dem 15. Dezember statt. Die Kirchenpflege kann weitere Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen einberufen.
Art. 22 Initiative zur Einberufung [1] Auf schriftliches Verlangen von 5 % der Stimmberechtigten muss die Kirchenpflege innerhalb von 60 Tagen eine ***Teilkirchgemeindeversammlung*** einberufen. [2] Mit dem Begehren auf Einberufung einer ***Teilkirchgemeindeversammlung*** müssen die ***Initiantinnen und*** Initianten das zu behandelnde Traktandum und allfällige Anträge bekannt geben. [3] Nach der Genehmigung des Protokolls der letzten ***Teilkirchgemeindeversammlung*** sind zuerst die von den ***Initiantinnen und*** Initianten gewünschten Traktanden zu behandeln. Die Kirchenpflege kann anschliessend weitere Geschäfte unterbreiten, sofern diese in der publizierten Einladung aufgeführt sind.	**Art. 22 Initiative zur Einberufung** [1] Auf schriftliches Verlangen von 5 % der Stimmberechtigten muss die Kirchenpflege innerhalb von 60 Tagen eine Teil-Kirchgemeinde-Versammlung einberufen. [2] Mit dem Begehren auf Einberufung einer Teil-Kirchgemeinde-Versammlung müssen die Initianten das zu behandelnde Traktandum und allfällige Anträge bekannt geben. [3] Nach der Genehmigung des Protokolls der letzten Teil-Kirchgemeinde-Versammlung sind zuerst die von den Initianten gewünschten Traktanden zu behandeln. Die Kirchenpflege kann anschliessend weitere Geschäfte unterbreiten, sofern diese in der publizierten Einladung aufgeführt sind.
Art. 23 Anträge [1] ***Alle Stimmberechtigten können*** Anträge einreichen, sei es schriftlich bei der Kirchenpflege oder mündlich anlässlich einer ***Teilkirchgemeindeversammlung***. [2] Fällt ein Antrag nicht in den Kompetenzbereich der ***Teilkirchgemeindeversammlung***, wird er von der Kirchenpflege entweder der entsprechenden Instanz zugeleitet, oder ***die Antrag stellende Person*** wird an die zuständige Instanz verwiesen. Die Kirchenpflege entscheidet über die Zuständigkeit.	**Art. 23 Anträge** [1] Jeder Stimmberechtigte kann Anträge einreichen, sei es schriftlich bei der Kirchenpflege oder mündlich anlässlich einer Teil-Kirchgemeinde-Versammlung. [2] Fällt ein Antrag nicht in den Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung, wird er von der Kirchenpflege entweder der entsprechenden Instanz zugeleitet, oder der Antragssteller wird an die zuständige Instanz verwiesen. Die Kirchenpflege entscheidet über die Zuständigkeit.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
[3] Anträge, die in den Kompetenzbereich der ***Teilkirchgemeindeversammlung*** fallen, kann die Präsidentin ***oder der Präsident*** a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen; b. von der ***Teilkirchgemeindeversammlung***, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen. [4] Anträge, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ***Teilkirchgemeindeversammlung*** unterbreitet werden. Die Kirchenpflege stellt Bericht und Antrag. Kann sie einen Antrag bis zur nächsten ***Teilkirchgemeindeversammlung*** nicht abschliessend behandeln, legt sie einen Zwischenbericht vor.	[3] Anträge, die in den Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung fallen, kann die Präsidentin a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen; b. von der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen. [4] Anträge, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Teil-Kirchgemeinde-Versammlung unterbreitet werden. Die Kirchenpflege stellt Bericht und Antrag. Kann sie einen Antrag bis zur nächsten Teil-Kirchgemeinde-Versammlung nicht abschliessend behandeln, legt sie einen Zwischenbericht vor.
C. Die Kirchenpflege	**C. Die Kirchenpflege**
Art. 24 Konstituierung [1] Die Kirchenpflege ***konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidiums selbst. Sie*** wählt aus ihrer Mitte ***die Vizepräsidentin oder*** den Vizepräsidenten. Sie wählt ebenfalls ***die Aktuarin oder*** den Aktuar und ***eine Kassierin oder*** einen Kassier, welche nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein müssen. Sind sie nicht Mitglieder der Kirchenpflege, haben sie beratende Stimme. [2] ***Pfarrpersonen*** können nicht verpflichtet werden, in der Kirchenpflege spezielle Funktionen zu übernehmen.	**Art. 24 Konstituierung** [1] Die Kirchenpflege wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten. Sie wählt ebenfalls den Aktuar und einen Kassier, welche nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein müssen. Sind sie nicht Mitglieder der Kirchenpflege, haben sie beratende Stimme. [2] Pfarrer können nicht verpflichtet werden, in der Kirchenpflege spezielle Funktionen zu übernehmen.
Art. 25 Aufgaben [1] Die Kirchenpflege erfüllt zusammen mit den Mitarbeitenden alle Aufgaben der ***Teilkirchgemeinde*** gemäss Art. 17, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. ***Sie leitet die Teilkirchgemeinde im Rahmen des landeskirchlichen und des gemeindeeigenen Rechts und der verfügbaren Mittel in personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Hinsicht***. [2] Die Kirchenpflege erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:	**Art. 25 Aufgaben** [1] Die Kirchenpflege erfüllt zusammen mit den Mitarbeitenden alle Aufgaben der Teil-Kirchgemeinde gemäss Art. 17, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teil-Kirchgemeinde. [2] Die Kirchenpflege erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. Vorbereitung der Wahlen und der Sachgeschäfte der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung gemäss Art. 39 GO; Ausführung der Beschlüsse;

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
a. Vorbereitung der Wahlen und der Sachgeschäfte ***der Teilkirchgemeindeversammlung*** gemäss ***Art. 48 und 49 der Gemeindeordnung***; Ausführung der Beschlüsse; b. ***Anstellung und Entlassung des Personals der Teilkirchgemeinde mit Ausnahme der Pfarrpersonen und Abschluss der Anstellungsverträge, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;*** c. Führung des Personals der ***Teilkirchgemeinde***; d. Abschluss von Verträgen in Vertretung der Kirchgemeinde; sind deren finanzielle Folge im genehmigten ***Budget der Teilkirchgemeinde*** nicht vorgesehen (insbesondere mehrjährige Verpflichtungen), ist die Genehmigung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b einzuholen; e. Überwachung des Unterhalts von Liegenschaften, Mobiliar und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Sigristen und den ***Z***entralen Diensten; f. ***Entscheid über die Benützung der der Teilkirchgemeinde zur Verfügung stehenden Kirchen und Gemeindezentren;*** g. Erstellen des ***Budgets***, des Jahresprogramms und des allfälligen ***Aufgaben- und Finanzplans***; h. Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts; i. Beschluss der ***mit dem Budget*** genehmigten Ausgaben; j. Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Berichterstattung und Einholen der Genehmigungen gemäss Art. 4 Abs. 2; k. ***Umschreibung*** der Pfarrkreise unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenvorstands; l. Inpflichtnahme der Mitglieder des Urnenbüros und des Rechnungsprüfungsorgans; m. Kontrolle der Kollekten und Zweckbestimmung der frei bestimmbaren Kollekten im Rahmen der Kollektenordnung; [3] Die Kirchenpflege wählt ***die Mitglieder der durch sie eingesetzten Kommissionen***.	b. Führung des Personals der Teil-Kirchgemeinde; Anstellungsverträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Geschäftsführer der Kirchgemeinde; c. Abschluss von Verträgen in Vertretung der Kirchgemeinde; sind deren finanzielle Folge im genehmigten Voranschlag der Teil-Kirchgemeinde nicht vorgesehen (insbesondere mehrjährige Verpflichtungen), ist die Genehmigung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b einzuholen; d. Überwachung des Unterhalts von Liegenschaften, Mobiliar und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Sigristen und den zentralen Diensten; e. Erstellen des Voranschlags, des Jahresprogramms und des allfälligen Finanz- und Aufgabenplans; f. Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts; g. Beschluss der im Voranschlag genehmigten Ausgaben; h. Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Berichterstattung und Einholen der Genehmigungen gemäss Art. 4 Abs. 2; i. Einteilung der Pfarrkreise unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenvorstands; j. Inpflichtnahme der Mitglieder des Urnenbüros und des Rechnungsprüfungsorgans; k. Kontrolle der Kollekten und Zweckbestimmung der frei bestimmbaren Kollekten im Rahmen der Kollektenordnung; [3] Die Kirchenpflege wählt bzw. ernennt: a. alle Mitarbeitenden der Teil-Kirchgemeinde, ausser den Pfarrerinnen; b. die Mitglieder der von der Kirchenpflege eingesetzten Kommissionen.
III. Gemeinsame Bestimmungen	**III. Gemeinsame Bestimmungen**

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
A. Urnen-Wahlverfahren	**A. Urnen-Wahlverfahren**
Art. 26 Allgemeines [1] Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflege richten sich nach der Gemeindeordnung. [2] Das Wahlverfahren richtet sich nach kantonalem Recht, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen präzisiert bzw. geändert wird. An der Stelle des Gemeinderats ist der Kirchenvorstand zuständig.	**Art. 26 Allgemeines** [1] Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflege richten sich nach der Gemeindeordnung. [2] Das Wahlverfahren richtet sich nach kantonalem Recht, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen präzisiert bzw. geändert wird. An der Stelle des Gemeinderats ist der Kirchenvorstand zuständig.
Art. 27 Wahlverfahren [1] Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Personen unterzeichnet sein, die im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind. Die Wahlvorschläge müssen die genauen Namen und Adressen der Vorgeschlagenen und der Vorschlagenden tragen und mit einer unwiderruflichen Wahlannahmeerklärung der Kandidaten versehen sein. [2] Die Wahlvorschläge sind dem Kirchenvorstand spätestens 48 Tage vor der Urnenwahl einzureichen. [3] Der Kirchenvorstand erlässt die Wahlanordnung und veröffentlicht diese. [4] ***Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats werden im Verhältniswahlverfahren, die Mitglieder des Kirchenvorstands und der Kirchenpflege werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt.*** Die Stimmabgabe erfolgt an der Urne oder brieflich. [5] Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflegen finden am gleichen Tag statt.	**Art. 27 Wahlverfahren** [1] Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Personen unterzeichnet sein, die im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind. Die Wahlvorschläge müssen die genauen Namen und Adressen der Vorgeschlagenen und der Vorschlagenden tragen und mit einer unwiderruflichen Wahlannahmeerklärung der Kandidaten versehen sein. [2] Die Wahlvorschläge sind dem Kirchenvorstand spätestens 48 Tage vor der Urnenwahl einzureichen. [3] Der Kirchenvorstand erlässt die Wahlanordnung und veröffentlicht diese. [4] Die Wahlen werden im Urnenverfahren als Mehrheitswahlen durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt an der Urne oder brieflich. [5] Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflegen finden am gleichen Tag statt.
Art. 28 Stille Wahlen, Ersatzwahlen [1] Stille Wahlen sind zulässig.	**Art. 28 Stille Wahlen, Ersatzwahlen** [1] Stille Wahlen sind zulässig.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
[2] Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands oder der Kirchenpflege während der Amtsperiode aus, werden Ersatzwahlen angeordnet. Die betreffende Behörde kann statt dessen entscheiden, das Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode vakant zu lassen.	[2] Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands oder der Kirchenpflege während der Amtsperiode aus, werden Ersatzwahlen angeordnet. Die betreffende Behörde kann statt dessen entscheiden, das Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode vakant zu lassen.
[3] Scheidet ein Mitglied des Grossen Kirchenrats während der Amtsperiode aus, rückt ***die*** bei der letzten Wahl überzählige ***kandidierende Person*** mit den meisten Stimmen nach. Sind keine überzähligen ***Kandidatinnen oder*** Kandidaten vorhanden, ordnet der Kirchenvorstand eine Ersatzwahl an.	[3] Scheidet ein Mitglied des Grossen Kirchenrats während der Amtsperiode aus, rückt der bei der letzten Wahl überzählige Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Sind keine überzähligen Kandidaten vorhanden, ordnet der Kirchenvorstand eine Ersatzwahl an.
B. Veränderungen des Gebiets der Kirchgemeinde	**B. Veränderungen des Gebiets der Kirchgemeinde**
Art. 29 Anwendbares Recht	**Art. 29 Anwendbares Recht**
Die Verfahren bei Veränderungen im Gemeindegebiet werden durch ***das kirchliche Organisationsgesetz*** geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.	Die Verfahren bei Veränderungen im Gemeindegebiet werden durch die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.
Art. 30 Veränderung des Gemeindegebiets auf Initiative der Kirchgemeinde	**Art. 30 Veränderung des Gemeindegebiets auf Initiative der Kirchgemeinde**
Will die Kirchgemeinde weitere Kirchgemeinden oder wesentliche Gebiete anderer Kirchgemeinden aufnehmen, oder Gebiete der Kirchgemeinde an andere Kirchgemeinden abtreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:	Will die Kirchgemeinde weitere Kirchgemeinden oder wesentliche Gebiete anderer Kirchgemeinden aufnehmen, oder Gebiete der Kirchgemeinde an andere Kirchgemeinden abtreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:
a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss des Grossen Kirchenrats.	a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss des Grossen Kirchenrats.
b. Die Fusion bzw. die Gebietsveränderung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen.	b. Die Fusion bzw. die Gebietsveränderung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen.
c. Der Vertrag gemäss lit. b wird durch den Grossen Kirchenrat genehmigt. Ein zustimmender Beschluss unterliegt dem ***fakultativen*** Referendum in der Kirchgemeinde.	c. Der Vertrag gemäss lit. b wird durch den Grossen Kirchenrat genehmigt. Ein zustimmender Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum in der Kirchgemeinde.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
d. Haben alle betroffenen Kirchgemeinden dem Vertrag zugestimmt, muss dieser durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.	d. Haben alle betroffenen Kirchgemeinden dem Vertrag zugestimmt, muss dieser durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.
Art. 31 Austritt einer *Teilkirchgemeinde*	**Art. 31 Austritt einer Teil-Kirchgemeinde**
Will eine ***Teilkirchgemeinde*** aus der Kirchgemeinde austreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:	Will eine Teil-Kirchgemeinde aus der Kirchgemeinde austreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:
a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss der ***Teilkirchgemeindeversammlung***.	a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung.
b. Der zustimmende Grundsatzbeschluss gemäss lit. a unterliegt der Urnenabstimmung in der ***Teilkirchgemeinde***.	b. Der zustimmende Grundsatzbeschluss gemäss lit. a unterliegt der Urnenabstimmung in der Teil-Kirchgemeinde.
c. Der Austritt und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen der Kirchgemeinde und der ***Teilkirchgemeinde*** geregelt. Will die austrittswillige ***Teilkirchgemeinde*** mit einer anderen Kirchgemeinde fusionieren, ist auch diese Vertragspartei. Der Vertrag wird vom Kirchenvorstand, von der Kirchenpflege und allenfalls von der aufnehmenden Kirchgemeinde unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen.	c. Der Austritt und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen der Kirchgemeinde und der Teil-Kirchgemeinde geregelt. Will die austrittswillige Teil-Kirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde fusionieren, ist auch diese Vertragspartei. Der Vertrag wird vom Kirchenvorstand, von der Kirchenpflege und allenfalls von der aufnehmenden Kirchgemeinde unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen.
d. Der Vertrag gemäss lit. c unterliegt zunächst der Urnenabstimmung in der ***Teilkirchgemeinde***.	d. Der Vertrag gemäss lit. c unterliegt zunächst der Urnenabstimmung in der Teil-Kirchgemeinde.
e. Der Vertrag gemäss lit. c bedarf sodann der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.	e. Der Vertrag gemäss lit. c bedarf sodann der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.
f. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem ***fakultativen*** Referendum in der Kirchgemeinde.	f. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem obligatorischen Referendum in der Kirchgemeinde.
g. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. c durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.	g. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. c durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.
Art. 32 Grenzbereinigung	**Art. 32 Grenzbereinigung**
Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:	Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:
a. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet.	b. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
Der Vertrag gemäss lit. a unterliegt der Genehmigung durch die zuständige landeskirchliche Instanz.	Der Vertrag gemäss lit. a unterliegt der Genehmigung durch die zuständige landeskirchliche Instanz.
C. Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der *Teilkirchgemeinden*	**C. Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Teil-Kirchgemeinden**
Art. 33 Anwendbares Recht Die Verfahren bei Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der ***Teilkirch-gemeinden*** werden durch ***das kirchliche Organisationsgesetz*** sinngemäss geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.	**Art. 33 Anwendbares Recht** Die Verfahren bei Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Teil-Kirch-gemeinden werden durch die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden sinngemäss geregelt, soweit dieses Reglement keine Ab-weichungen vorsieht.
Art. 34 Zusammenlegung von *Teilkirchgemeinden*, wesentliche Verän-derungen der Gebiete von *Teilkirchgemeinden* Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten: a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch übereinstimmende Grundsatz-beschlüsse der beteiligten ***Teilkirchgemeindeversammlungen***. b. Der Zusammenschluss und die Nebenbedingungen werden in einem Ver-trag zwischen den Kirchenpflegen der beteiligten ***Teilkirchgemeinden*** geregelt. Der Kirchenvorstand ist zu konsultieren. c. Der Vertrag gemäss lit. b unterliegt der Urnenabstimmung in den beteilig-ten ***Teilkirchgemeinden***. Er muss von allen Vertrag schliessenden ***Teil-kirchgemeinden*** genehmigt werden. d. Der Vertrag gemäss lit. b bedarf der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat. e. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unter-liegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde. f. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. b durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.	**Art. 34 Zusammenlegung von Teil-Kirchgemeinden, wesentliche Verän-derungen der Gebiete von Teil-Kirchgemeinden** Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten: a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch übereinstimmende Grundsatz-beschlüsse der beteiligten Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen. b. Der Zusammenschluss und die Nebenbedingungen werden in einem Ver-trag zwischen den Kirchenpflegen der beteiligten Teil-Kirchgemeinden ge-regelt. Der Kirchenvorstand ist zu konsultieren. c. Der Vertrag gemäss lit. b unterliegt der Urnenabstimmung in den beteilig-ten Teil-Kirchgemeinden. Er muss von allen Vertrag schliessenden Teil-Kirchgemeinden genehmigt werden. d. Der Vertrag gemäss lit. b bedarf der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat. e. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unter-liegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde. f. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. b durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.
Art. 35 Bildung neuer *Teilkirchgemeinden*	**Art. 35 Bildung neuer Teil-Kirchgemeinden**

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
Soll aus einer oder aus den Gebieten mehrerer ***Teilkirchgemeinden*** eine neue ***Teilkirchgemeinde*** gebildet werden, regelt der Grosse Kirchenrat das Verfahren, das im konkreten Fall eingehalten werden muss, durch einen Rechtssatz.	Soll aus einer oder aus den Gebieten mehrerer Teil-Kirchgemeinden eine neue Teil-Kirchgemeinde gebildet werden, regelt der Grosse Kirchenrat das Verfahren, das im konkreten Fall eingehalten werden muss, durch einen Rechtssatz.
Art. 36 Grenzbereinigung zwischen *Teilkirchgemeinden*	**Art. 36 Grenzbereinigung zwischen Teil-Kirchgemeinden**
Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:	Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:
a. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegen der beteiligten ***Teilkirchgemeinden*** geregelt.	b. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegen der beteiligten Teil-Kirchgemeinden geregelt.
Der Vertrag gemäss lit. a bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.	c. Der Vertrag gemäss lit. a bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.
D. Weitere gemeinsame Bestimmungen	**D. Weitere gemeinsame Bestimmungen**
Art. 37 Mitgliedschaft	**Art. 37 Mitgliedschaft**
[1] Mitglied der Kirchgemeinde ist jede im Gemeindegebiet wohnende Person evangelisch-reformierter Konfession, die nicht ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt erklärt hat.	[1] Mitglied der Kirchgemeinde ist jede im Gemeindegebiet wohnende Person evangelisch-reformierter Konfession, die nicht ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt erklärt hat.
[2] Nichtmitglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand den Beitritt erklären.	[2] Nichtmitglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand den Beitritt erklären.
[3] Der Kirchenvorstand nimmt die Ein- und Austritte entgegen, verarbeitet sie und leitet sie an die zuständige Kirchenpflege weiter.	[3] Der Kirchenvorstand nimmt die Ein- und Austritte entgegen, verarbeitet sie und leitet sie an die zuständige Kirchenpflege weiter.
[4] Über die Zugehörigkeit von Kindern unter sechzehn Jahren ***entscheiden die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge oder gegebenenfalls die Vormundin oder der Vormund***.	[4] Über die Zugehörigkeit von Kindern unter sechzehn Jahren entscheidet der Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt.
Art. 38	**Art. 38 Eglise Evangélique**
aufgehoben	

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
	Die "Eglise Evangélique de Langue Française de Lucerne" ist eine privatrechtliche Vereinigung von Mitgliedern der Kirchgemeinde mit dem Zweck, innerhalb dieser für Gottesdienst und Seelsorge in französischer Sprache zu sorgen.
Art. 39 Publikationsorgane [1] Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen an den kirchlichen Anschlagstellen, im Internet und so weit als möglich im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde. [2] Publikationen der ***Teilkirchgemeinden*** erscheinen im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde, sofern die ***Teilkirchgemeindeordnung*** keine andere Publikationsart vorsieht.	**Art. 39 Publikationsorgane** [1] Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen an den kirchlichen Anschlagstellen, im Internet und so weit als möglich im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde. [2] Publikationen der Teil-Kirchgemeinden erscheinen im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde, sofern die Teil-Kirchgemeinde-Ordnung keine andere Publikationsart vorsieht.
Art. 40 Kommissionen [1] Der Grosse Kirchenrat, der Kirchenvorstand, die ***Teilkirchgemeindeversammlung*** und die Kirchenpflege können in ihrem Zuständigkeitsbereich beratende Kommissionen einsetzen. [2] Sie wählen die Mitglieder, setzen die Ziele der Kommissionstätigkeit fest, beschliessen über die materielle Ausstattung der Kommission und kontrollieren den Arbeitsfortschritt sowie die Zielerreichung. Sie können weitere Anordnungen treffen und insbesondere in Pflichtenheften die Rechte und Pflichten der Kommission sowie deren Organisation und Arbeitsweise regeln.	**Art. 40 Kommissionen** [1] Der Grosse Kirchenrat, der Kirchenvorstand, die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung und die Kirchenpflege können in ihrem Zuständigkeitsbereich beratende Kommissionen einsetzen. [2] Sie wählen die Mitglieder, setzen die Ziele der Kommissionstätigkeit fest, beschliessen über die materielle Ausstattung der Kommission und kontrollieren den Arbeitsfortschritt sowie die Zielerreichung. Sie können weitere Anordnungen treffen und insbesondere in Pflichtenheften die Rechte und Pflichten der Kommission sowie deren Organisation und Arbeitsweise regeln.
IV. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*	**IV. Schlussbestimmung**
Art. 40a Globalsummen für Entschädigungen ***Der Grosse Kirchenrat legt die Globalsumme für die Entschädigungen der Mitglieder des Kirchenvorstands und eine allfällige Globalsumme für die Kirchenpflegen nach Art. 15a für den Rest der laufenden Amtsdauer 2021-2025 fest.***	

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
Art. 41 Inkrafttreten [1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft. [2] Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ***[3] Die Änderungen vom … 2021 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.***	**Art. 41 Inkrafttreten** [1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft. [2] Es unterliegt dem fakultativen Referendum.